

TOP 48:

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Drucksache: 594/17

I. Zum Inhalt

Die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen war befristet bis zum 30. September 2016.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll eine weitere befristete Gleichstellung der Prüfungszeugnisse bis zum 30. September 2026 erfolgen.

Betroffen sind die Prüfungszeugnisse für

- Glaser/-in, Fachrichtung Verglasung und Glasbau - Gleichstellung mit Glaser/-in im Gewerbe Nummer 39, Anlage A HwO "Glaser/-in" in der Fachrichtung Verglasung und Glasbau
- Glasveredler/-in in den Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung - Gleichstellung mit Glasveredler/-in; Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung und Gleichstellung mit Glasveredler/-in; Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung im Gewerbe Nummer 34 der Anlage B Abschnitt 1 der HwO "Glasveredler/-in"; Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

